

inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie
Rückstellungsreglement

gültig ab 4. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Ziele	1
2. Zinssatz	1
3. Technische Rückstellungen	2
3.1 Rückstellung Umwandlungssatz	2
3.2 Rückstellung Pensionierungsverluste	2
3.3 Rückstellung Versicherungsrisiken	2
3.4 Weitere Rückstellungen	3
4. Wertschwankungsreserve	3
5. Bildung von Rückstellungen	3
6. Zuweisung freie Mittel	4

1. Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV 2 hat der Stiftungsrat der *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie (im Folgenden *inVor* genannt) mit Beschluss vom 4. Dezember 2025 die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens
- die Bildung von Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve
- die Zuweisung der freien Mittel.

Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der *inVor* jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die *inVor* verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG). Darin sind u.a. die technischen Rückstellungen Umwandlungssatz (Zunahme der Lebenserwartung) und Versicherungsrisiken enthalten.
- Die *inVor* weist eine genügend hohe Wertschwankungsreserve aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der *inVor* auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die *inVor* finanziell gesund ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2. Zinssatz

Der Stiftungsrat legt nach Art. 7 Abs. 3 des Vorsorgereglements den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben **jährlich** fest. Dabei berücksichtigt er die tatsächliche finanzielle Lage der *inVor*.

Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt **zweistufig**:

- Am Ende eines Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den **unterjährigen Zinssatz** für das folgende Kalenderjahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der Mutationen (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr sowie die Höhe der Rückstellungen gemäss der Abschnitte 3 und 4.
- Der **definitive Zinssatz** für die Verzinsung der Altersguthaben wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der erzielten Performance, des provisorischen Jahresergebnisses der *inVor* und der Bildung von Rückstellungen (siehe Abschnitt 5) festgelegt.

3. Technische Rückstellungen

3.1 Rückstellung Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz dient zur Berechnung der Altersrente aus dem vorhandenen Altersguthaben. Er berücksichtigt die Lebenserwartung der Rentenbezüger, die Abzinsung der künftigen Rentenzahlungen sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten.

Der Sollbetrag der Rückstellung Umwandlungssatz beträgt 2.0% der Altersguthaben der aktiven Versicherten.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. Technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

3.2 Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegt der reglementarische Umwandlungssatz über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, entstehen bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug Pensionierungsverluste. Zur Finanzierung von Pensionierungsverlusten wird eine entsprechende Rückstellung für die Versicherten ab Alter 58 gebildet.

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht der für die Finanzierung des Differenzbetrags benötigten Einlage (unter Berücksichtigung einer Kapitaloption, die aktuellen Erfahrungswerten entspricht).

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. Technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

3.3 Rückstellung Versicherungsrisiken

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität werden von der *inVor* alleine getragen, eine Rückversicherung ist nicht vorhanden. Die Risiken Tod und Invalidität können starken Schwankungen unterliegen. Die kurzfristigen Häufungen von Todes- und Invaliditätsfällen führen dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt.

Der Sollbetrag der Rückstellung Versicherungsrisiken entspricht 4 % der Altersguthaben der aktiven Versicherten.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. Technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

3.4 Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere Rückstellungen (z.B. für pendente Invaliditätsfälle, Reduktion des technischen Zinssatzes, Härtefälle, Teilliquidation, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. die Bildung und Auflösung solcher Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

4. Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der *inVor* auswirken.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welche verlangt, dass die *inVor* die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die *inVor* die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint sind damit die Fähigkeiten, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.
- Die Soll-Rendite (Notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Altersguthaben und Deckungskapitalien, Verwaltungskosten, Zunahme der Lebenserwartung, freiwilligen Leistungen)

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt.

5. Bildung von Rückstellungen

In der Regel werden die oben aufgeführten Rückstellungen unter Berücksichtigung der Festlegung des Zinssatzes (siehe Abschnitt 2) in folgender Reihenfolge gebildet:

1. Prioritär sind die Rückstellung Umwandlungssatz (3.1), Rückstellung Pensionierungsverluste (3.2) und die Rückstellung Versicherungsrisiken (3.3) zu bilden.
2. Die weiteren Rückstellungen (3.4) werden gemäss Entscheid des Stiftungsrates und soweit erforderlich unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge gebildet.
3. Ein nach Verzinsung der Altersguthaben und Bildung der Rückstellungen resultierendes positives Jahresergebnis wird zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Ein resultierendes negatives Jahresergebnis wird soweit möglich der Wertschwankungsreserve belastet.

6. Zuweisung freie Mittel

Ein nach Festlegung des Zinssatzes sowie Bildung der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve verbleibendes positives Jahresergebnis wird den Vorsorgewerken als freie Mittel und den Rentenbezügern für die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung zugewiesen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Zuweisung auf die Vorsorgewerke und die Rentenbezüger nach Massgabe der Altersguthaben der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentenbezüger. Dabei kann die allenfalls unterschiedliche Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentenbezüger berücksichtigt werden.

Dieses Reglement kommt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2025 zur Anwendung.

Zürich, 4. Dezember 2025

inVor Vorsorgeeinrichtung Industrie


Urs Bracher


Nicole Haas